

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eine wohlwollend neutrale Haltung seine Alliierten in dem ungeheueren Kampfe unterstützen werde.\*)

Die tatsächliche Entwicklung der Ereignisse hat diese Annahmen zunächst gerechtfertigt und nichts ließ in den Anfangsstadien des Weltkrieges vermuten, welch ungeheuerlichen Treubruches und Verrates Italien sich späterhin schuldig machen würde.

Anhang Nr. 3 In dieser ersten Periode, die mit der Überreichung unserer Note in Belgrad beginnt und bis in den Winter hinein sich erstreckt, war das Verhalten Italiens von drei leitenden Gesichtspunkten bestimmt: von dem Entschlusse, bis auf weiteres nicht aus der Neutralität herauszutreten, jedoch sofort mit aller Intensität auf einen hohen Grad militärischer Bereitschaft hinzuwirken; von dem Streben, seine neutrale Haltung an der Hand des Vertragstextes zu motivieren und die Bundesgenossen durch freundschaftliche Erklärungen zu beruhigen; endlich von der Absicht, für alle Fälle von Österreich-Ungarn mittels einer gewaltsamen Interpretation des Artikels VII des Dreibundvertrages die Zusicherung zu erlangen, daß im Falle irgendwelcher Errungenschaften der Monarchie in Serbien oder Montenegro Italien der Anspruch auf gleichwertige Kompensationen zustehe.

Dementsprechend hat denn auch der italienische Minister-rat, nachdem schon vorher mündliche Äußerungen Marquis di San Giulianos darauf vorbereitet hatten, am 1. August v. J. den Beschluß gefaßt, daß Italien neutral bleiben werde. Als Gründe hierfür wurden angegeben, daß das Vorgehen der Monarchie gegen Serbien einen aggressiven Akt gegen Rußland darstelle, weshalb der Bündnisfall für Italien im Sinne des

---

\*) Verpflichtete doch der Artikel IV des Dreibundvertrages sogar für den Fall einer aus defensiven Gründen von einem der Verbündeten ergriffenen kriegerischen Initiative die anderen zu wohlwollender Neutralität. Artikel IV lautet in Übersetzung: „Falls eine Großmacht, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die staatliche Sicherheit eines der hohen Vertragschließenden bedrohen würde, und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären, so verpflichten sich die beiden anderen, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Ein jeder behält sich in diesem Falle vor, an dem Kriege teilzunehmen, wenn er es für angezeigt erachtet, um mit seinem Verbündeten gemeinsame Sache zu machen.“